



An Herrn
Martin Modlinger



Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221
Dachau, MVV-Omnibuslinie 720
und 722: Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau

Sachbearbeitung: Hauptverwaltung
Zimmer:
Telefon: 08131 / 74 - 0
Telefax: 08131 / 74 - 333
E-Mail: poststelle@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de

Ihr Schreiben v. / Zeichen
eMail vom 13.12.2022

Unser Zeichen: 10/ 39 BayDSG Auskunft
Datum: 24.01.2023

Sehr geehrter Herr Modlinger,

Ihr Auskunftersuchen, in welchem Sie Informationen zu Auftragsvergaben an Sicherheitsunternehmen seit 2014 (sowohl für Aufträge mit Bezug auf Sicherheit und Schutz als auch für Transport und andere verbundene Dienstleistungen) als auch zu internen Richtlinien erbitten, hat uns am 13.12.2022 per E-Mail erreicht.

Sie stützen Ihr Auskunftersuchen auf diverse Gesetzesgrundlagen, welche wir geprüft haben. Bei den erbetenen Auskünften handelt es sich unseres Erachtens nicht um sogenannte Umweltinformationen i.S.d. (Bayerischen) Umweltinformationsgesetzes (=BayUIG). Auch erschließt sich für uns kein Zusammenhang mit sogenannten Verbraucherinformationen i.S.d. Verbraucherinformationengesetzes (=VIG).

Das Auskunftsbegehren kann vielmehr auf Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (=BayDSG) gestützt werden. Die Voraussetzungen der Informationsfreiheitsatzung des Landkreises Dachau (=IfS), welche nur den kommunalen Aufgabenbereich erfassen würde, sind nicht erfüllt, was aber dahinstehen kann, da ein teilweiser Auskunftsanspruch aufgrund einer Rechtsgrundlage besteht (hier: Art. 39 BayDSG).

Wir können Ihnen grundsätzlich Folgendes mitteilen:

Im Landratsamt sind seit 2014 verschiedene Vergaben an Sicherheitsunternehmen erfolgt, z. B. an P3 Security GmbH, Pignus Sicherheitsgesellschaft mbH, D&T Sicherheit und Service GmbH. Die Beauftragungen beinhalten vor allem Schutz- und Sicherheitsdienstleistungen, teilweise auch Dienstleistungen im Transport, und erfolg(t)en in verschiedenen Fachbereichen des Landratsamts sowohl für den staatlichen als auch den kommunalen Aufgabenbereich.

Besuchszeiten:
Di 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
nur nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau 70051540
Volksbank Raiffeisenb. 70091500
Postbank München 70010080

Kreisbehörde
Kreisverwaltungsbehörde (Staatsbehörde)

KtoNr.:
380901645
6050
10148-808

USt.: DE212824254
USt.:

IBAN:
DE98700515400380901645
DE75700915000000006050
DE49700100800010148808

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700
StNr.: 115/114/50340
StNr.: 115/114/21049

Die von Ihnen konkret erbetenen Informationen ab 2014 ziehen umfassende Recherchen in mehreren Fachbereichen nach sich und verursachen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Für die Zusammenstellung der gewünschten Informationen würden deshalb Kosten von voraussichtlich mindestens 1.000 bis 1.500 EUR entstehen, welche gemäß Art. 39 Absatz 5 BayDSG für die Auskunft zu erheben sind. Wir weisen auch darauf hin, dass begehrte Informationen zu Auftragsvergaben an die Firma D&T bereits 2015 geprüft wurden und in allgemein zugänglichen Quellen einsehbar sind, vgl. Drucksache 17/9061 Bayerischer Landtag „Schriftliche Anfrage“ des Abgeordneten Martin Güll vom 03.10.2015.

Die genannten Kosten würden im Übrigen auch bei der Bereitstellung der Informationen nach der Informationsfreiheitsgesetzgebung des Landkreises Dachau entstehen. Sofern Sie die Auskunftserteilung weiterhin wünschen, kann und wird diese von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses (vgl. Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 Bayerisches Kostengesetz) abhängig gemacht werden.

Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass Ihrem Auskunftersuchen nur teilweise mit recht allgemein gehaltenen Auskünften entsprochen werden könnte, weil jenem vergaberechtliche Geheimhaltungspflichten und datenschutzrechtliche Restriktionen entgegenstehen. Kern- und Firmendaten jeweiliger Angebote, sowie explizit auf Einzelfirmen zugeschnittene Auskünfte können ggf. nicht erteilt werden, weil sie der Wahrung der Vertraulichkeit unterliegen. Personenbezogene Daten können wir Ihnen ebenso nicht mitteilen, weil zumindest bislang das dafür nötige berechtigte Interesse Ihrerseits nicht ausreichend vorgetragen wurde. Im Konflikt zwischen individuellen Datenschutzbelangen und allgemeinem Auskunftsinteresse stellt die bloße Neugierde kein hinreichendes berechtigtes Interesse dar (vgl. Art. 39 Rn. 24+25 Kommentar Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch Datenschutz in Bayern, 34 EL, Juli 21). Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse könnten betroffen sein und sind von der Auskunft ausgeschlossen (vgl. Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG).

Was Ihre Frage zu den internen Richtlinien zur Vermeidung von Interessenskonflikten, Informationen zur Anwendung dieser auf die o.g. Vergaben sowie zur Bewertung und Evaluierung der Richtlinien bzw. der Vergabepraxis betrifft dürfen wir mitteilen, dass im Landratsamt Dachau folgende interne Richtlinien bzgl. Interessenskonflikten allgemein gelten und auch für die von Ihnen abgefragten Vergaben galten. Eine Evaluierung und Bewertung der Richtlinien fand zumindest im Landratsamt nicht statt.

- Dienstanweisung für die Annahme von Belohnungen und Geschenken
- Erklärungen zum Verbot von Annahme von Belohnungen und Geschenken von Mitarbeitenden (bei Neueinstellungen)
- Verhaltenskodex gegen Korruption
- Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte
- Korruptionsbekämpfungsrichtlinien des Freistaates Bayern, welche auch für Landratsämter empfohlen wird

Darüber hinaus gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu diesem Thema. Hinzu kommen im staatlichen Aufgabenbereich spezielle Weisungen der zuständigen Ministerien, insbesondere bei der Krisenbewältigung (zuletzt Pandemie und Ukraine Krise). Auch die Vorschriften eines Vergabeverfahrens wirken durch gängige Kontrollmechanismen (Dokumentation, Transparenz, etc.) korruptionspräventiv und unterliegen im Übrigen den Kontrollen der kommunalen bzw. staatlichen Rechnungsprüfung bzw. des obersten Rechnungshofes.

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 13.12.2022 gilt im Übrigen nicht die Bearbeitungsfrist von einem Monat nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayUG / § 5 Abs. 2 VIG / § 6 Abs. 1 IfS, da diese Vorschriften nicht einschlägig sind (s.o.).

Sollten Sie nach diesem Schreiben weitere Auskunft wünschen bitten wir um eine Mitteilung, damit eine Kostenvorschussrechnung erstellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

